

The background of the slide is a photograph of a woman with long, wavy brown hair, wearing a white shirt, sitting in the driver's seat of a car. She is looking out the window with a slight smile. The lighting is warm, suggesting sunlight coming through the window.

Neues und Wichtiges zu Firmenwagen, Dienstrad und Elektromobilität

Marcus Spahn, 28. Juni 2022

Referent



Marcus Spahn
Diplom-Volkswirt | Diplom-Finanzwirt

- Langjährige Erfahrung als Referent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen
- Themenschwerpunkte: Aktuelles Steuerrecht, Lohn- und Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht
- Hauptberuflich in der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen tätig

Inhaltsverzeichnis

Firmenwagen zur Privatnutzung	4
Listenpreisregelung	11
Fahrten zur Arbeit	18
Zuzahlungen zum Firmenwagen	29
Fahrtenbuch als Alternative	39
Weniger Steuern mit E- oder Hybrid- Firmenwagen	46
Aufladen von E-Firmenwagen	57
Firmen-Bike statt Firmenwagen?	63



1.

Firmenwagen zur Privatnutzung

BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5 - S
2334/21/10004 :001, BStBl 2022 I S. 232

Für (fast) alles

Neue Regeln

- BMF, Schreiben vom 3. März 2022 zur „Lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“
- ersetzt das Vorgängerschreiben aus 2018 und ist in allen offenen Fällen anzuwenden.
- Neuerungen insbesondere bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte und bei Zuzahlungen
- Darüber hinaus Umsetzung neuer BFH-Rechtsprechung



Privatnutzung

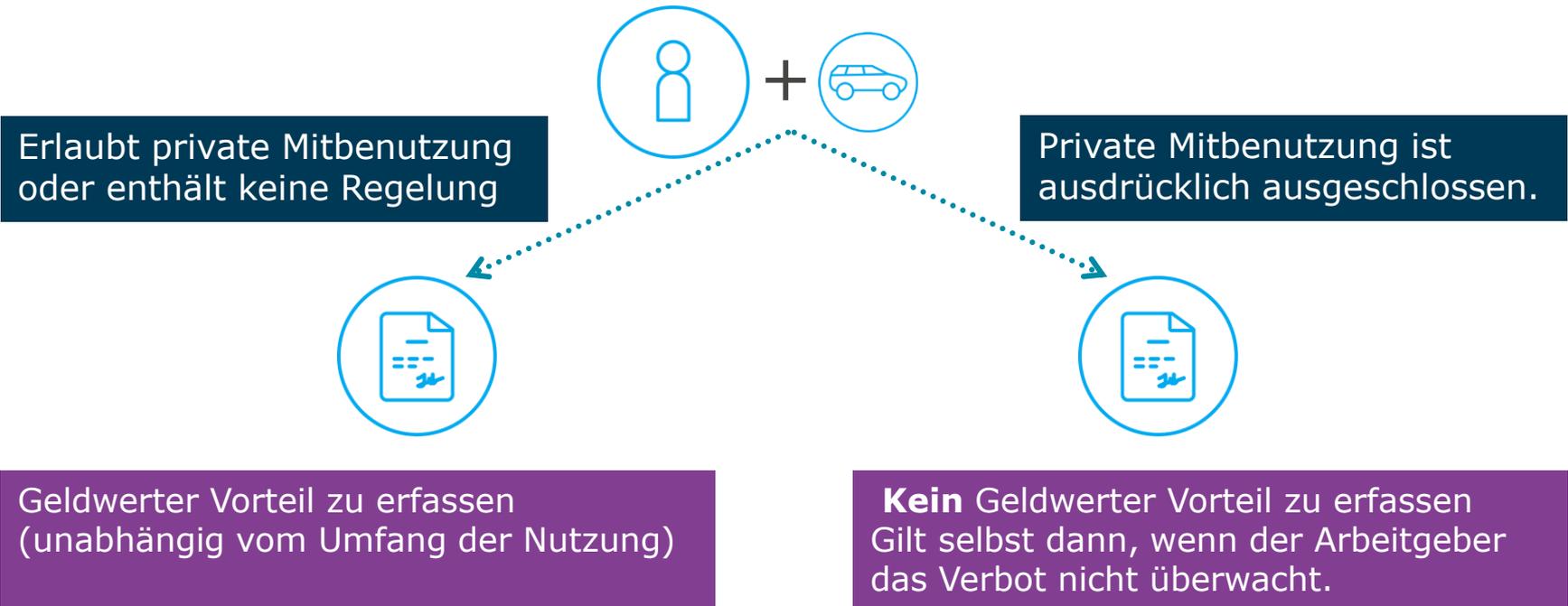
Was zu versteuern?

- Steht dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ein Firmenwagen zur Verfügung, ist **jeweils getrennt** für folgende Bereiche der Ansatz eines geldwerten Vorteils zu prüfen:
 - Privatfahrten,
 - Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und
 - Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Kein Ansatz eines geldwerten Vorteils für Fahrten mit dem Firmenwagen anlässlich beruflicher Auswärtstätigkeiten

Privatnutzung

Ob ein geldwerter Vorteil für die Nutzung eines Firmenwagens versteuert werden muss, hängt von der arbeitsvertraglichen Vereinbarung ab.



Privatnutzung

Wie viel?

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils der Höhe nach stehen folgende Bewertungsmethoden zur Verfügung:

- Bruttolistenpreisregelung (§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG),
- Fahrtenbuchmethode (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG) und
- Begrenzung des geldwerten Vorteils auf die Gesamtkosten (sogenannte Kostendeckelung)

Unterschiedliche Bewertungsmethode im Lohnsteuer-Abzugsverfahren und Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren möglich

Privatnutzung

Mögliche Kraftfahrzeuge

- Eine lohnzuversteuernde Privatnutzung kommt für alle Kraftfahrzeuge in Betracht.
- Dazu gehören auch Campingfahrzeuge und Geländewagen.
- Auch die Privatnutzung von Taxen unterfällt der Listenpreisregelung (BFH-Urteil vom 8. November 2018, III R 13/16, BStBl 2019 II S. 229)

Privatnutzung

Keine Privatnutzung

- Die Überlassung eines Einsatzfahrzeugs an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr während seiner – wenn auch "ständigen" – Bereitschaftszeiten führt nicht zu Arbeitslohn.
- Die Nutzung des Einsatzfahrzeugs auch für Privatfahrten stellt beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr keine zu Arbeitslohn führende private, sondern eine auf der ständigen Einsatzbereitschaft gründende, (feuerwehr)funktionale Verwendung des Fahrzeugs dar.
- BFH-Urteil vom 19. April 2021, VI R 43/18





2.

Listenpreisregelung

BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5 - S
2334/21/10004 :001, BStBl 2022 I S. 232

Listenpreisregelung

Wie viel für was?

Privatfahrten	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, bzw. Betrieb (Monatswert)	Zusätzliche Familienheimfahrten, Einzelfahrten erste Tätigkeitsstätte
1 Prozent des inländischen Listenpreises	0,03 Prozent des inländischen Listenpreises je Entfernungskm	0,002 Prozent des inländischen Listenpreises je Entfernungskm je Fahrt (Hin und zurück)

Listenpreisregelung

Bemessungsgrundlage

- Monatlich 1 Prozent des auf volle Hundert Euro abgerundeten inländischen Listenpreises
- im Zeitpunkt der Erstzulassung
- zuzüglich Kosten der Sonderausstattung und Umsatzsteuer
- ohne Überführung und Zulassung

Preisnachlässe mindern den Listenpreis nicht

Listenpreisregelung

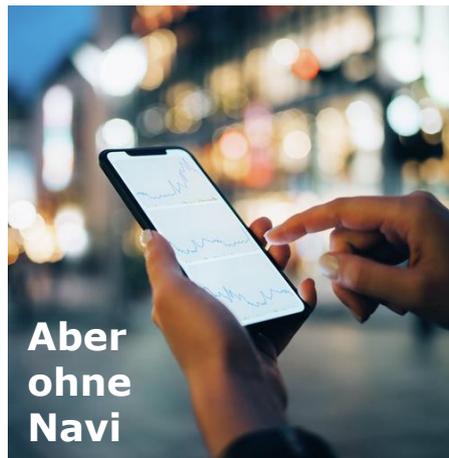
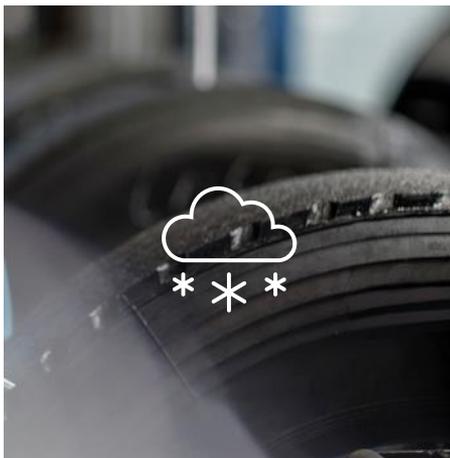
Nicht nur für Neuwagen



Gebraucht, aber wie neu!

Listenpreisregelung

Ausnahmen



Listenpreisregelung

Aktuell vom BFH entschieden

- Die Besteuerung der Privatnutzung von Taxen erfolgt auf der Grundlage des allgemeinen Listenpreises, nicht aber nach besonderen Herstellerpreislisten für Taxen und Mietwagen.
- Listenpreis i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist nur der Preis, zu dem der Steuerpflichtige das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könnte (BFH-Urteil vom 8. November 2018, III R 13/16, BStBl 2019 II S. 229).
- Für den pauschalen Nutzungswert ist auch bei reimportierten Kraftfahrzeugen der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt seiner Erstzulassung maßgebend.
- Ist die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs nach der 1 %-Regelung zu bewerten, ist der **inländische Bruttolistenpreis zu schätzen**, wenn das Fahrzeug ein Importfahrzeug ist und weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht (BFH-Urteil vom 9. November 2017, III R 20/16, BStBl 2018 II S. 278).

Privatnutzung

Mehrere Fahrzeuge

- Überlässt der Arbeitgeber einem Mitarbeiter mehr als nur einen Pkw auch zur privaten Nutzung, so ist der geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1 %-Regelung zu berechnen.
- Bestätigt durch: BFH-Beschluss vom 24. Mai 2019, VI B 101/18

Verwaltung lässt weitreichende Ausnahme zu | Dem pauschalen Nutzungswert für Privatfahrten kann der Listenpreis nur des überwiegend genutzten Kraftfahrzeugs zugrunde gelegt werden, wenn die Nutzung der Kraftfahrzeuge durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist.



3.

Fahrten zur Arbeit

BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5 - S
2334/21/10004 :001, BStBl 2022 I S. 232

Fahrten zur Arbeit



Geldwerter Vorteil:

0,03 Prozent aus
inlandischem BLP x
Entfernungs-km

0,002 Prozent aus
inlandischem BLP x
Entfernungs-km x
Anzahl Fahrtage

Kein geldwerter Vorteil

Fahrten zur Arbeit

Einzelbewertung oder Pauschalansatz

- Die Einzelbewertung ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich weniger als 180 Arbeitstage (durchschnittlich 15 mal/Monat) seinen Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen wird.
- Ab 180 Einzelfahrten wird der 0,03 %-Wert erreicht. Der 0,03 %-Pauschalwert geht pauschalierend von 15 Arbeitstagen pro Monat aus.
- Daher sieht das BMF-Schreiben bei der Einzelbewertung über die 0,002 %-Methode eine Kappung des geldwerten Vorteils vor, sobald 180 Fahrten als geldwerter Vorteil erfasst wurden.

Die Einzelbewertung ist besonders vorteilhaft, wenn deutlich weniger als 15 Fahrten pro Monat erfolgen (zum Beispiel 1x pro Woche).

Fahrten zur Arbeit

Beispiel:

- Mitarbeiter Slowy hat seit Jahren einen Firmenwagen mit einem Listenpreis von 50.000 Euro.
- Sein Arbeitsweg beträgt 20 km.
- Die Privatnutzung wird mit der 1 %-Regelung versteuert, die Fahrten zur Arbeit mit 0,03 %.
- Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation ist er im Januar/Februar nur an wenigen Tagen in der Firma und im März 2022 gar nicht (Resturlaub).
- Im Juli 2022 hat er einen Monat (neuen) Urlaub.
- Am Jahresende stellt er fest, dass der zu versteuernde geldwerte Vorteil für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ganz schön hoch ist!



Fahrten zur Arbeit

Einzelbewertung oder Pauschalansatz

- 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises sind unabhängig von der Anzahl der monatlichen Fahrten.

Die monatliche Zuschlagsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG (0,03 %-Regel) findet auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird.

- Anwendung der 0,03 %-Regelung oder der Einzelbewertung mit 0,002 Prozent muss für jedes Kalenderjahr einheitlich festgelegt werden.

Eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) ist jedoch grundsätzlich möglich.

Fahrten zur Arbeit

Lösung:

- Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung beträgt monatlich 500 Euro.
- Werden die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte monatlich pauschal erfasst kommen hinzu: $0,03 \% \times 20 \text{ km} \times 50.000 \text{ Euro} = 300 \text{ Euro}$
- Aufs Jahr ergibt das einen geldwerten Vorteil von 3.600 Euro.
- Ein Aussetzen der Versteuerung für einzelne Monate kommt nicht in Betracht.
- Steuerlich günstiger wäre jedoch eine Versteuerung der Einzelfahrten:
 $0,002 \% \times 80 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 50.000 \text{ Euro} = 1.600 \text{ Euro}.$

Wechsel beim Lohnsteuerabzug (bis Jahresende) oder bei der Einkommensteuerveranlagung möglich

Fahrten zur Arbeit

Mögliche Handlungsvarianten/-empfehlungen

EINZEL- BEWERTUNG

Bereits in Lohn-
abrechnung, wenn
organisatorisch
möglich

NUTZUNGS- VERBOT

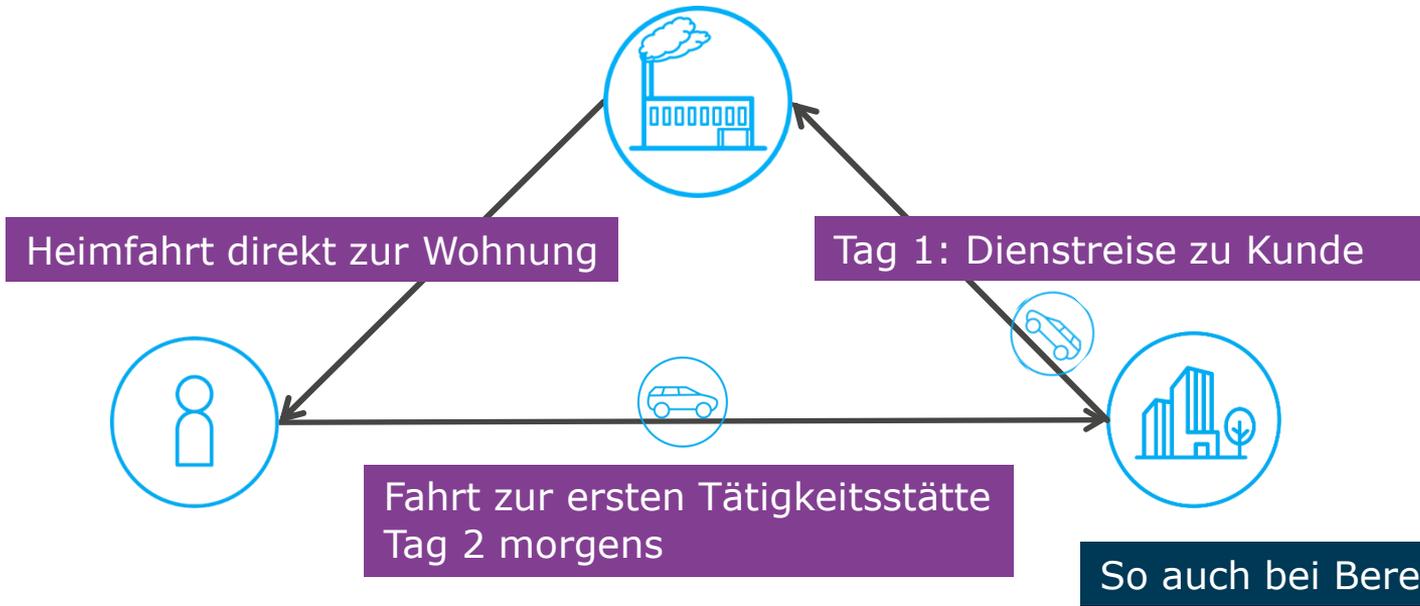
Bei Anordnung von
längeren Homeoffice-
Zeiträumen

RECHTSSTREIT

Bei Verzicht auf
Zuschlag und Aufgriff
durch Außenprüfung
(Hinweis auf BFH-
Urteil vom 22. Sep-
tember 2010, VI R
57/09, BStBl 2011
II S. 359)

Fahrten zur Arbeit

Kein geldwerter Vorteil **für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte**, wenn ein Firmenwagen ausschließlich an den Tagen für die Fahrt Wohnung/1. Tätigkeitsstätte genutzt wird, an denen dienstliche Fahrten an der Wohnung beginnen oder enden.



Pauschalierung

Fahrtkostenzuschüsse aller Art

- Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer pauschal mit 15 Prozent erheben:
- für die nicht nach § 3 Nr. 15 EStG (Jobticket) steuerfreien
 - Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zum Sammelpunkt oder
 - Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten zum Sammelpunkt, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden,
- soweit die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschalen als Werbungskosten geltend machen könnte;
- diese pauschal besteuerten Bezüge mindern die als Entfernungspauschalen abziehbaren Werbungskosten.

Pauschalierung

Beispiel Firmenwagen

- Mitarbeiter (Vollzeit, kein Homeoffice) nutzt für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen vom Arbeitgeber unentgeltlich überlassenen Firmenwagen (kein E-Auto),
- Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung: 40.000 Euro. Die einfache Entfernung beträgt 25 km.
- Monatlich zu versteuernder geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: $25 \text{ km} \times 0,03 \% \times 40.000 \text{ Euro} = 300,00 \text{ Euro}$
- Entfernungspauschale:
 $0,30 \text{ Euro} \times 20 \text{ km} \times 15 \text{ Tage}$ zuzüglich $0,38 \text{ Euro} \times 5 \text{ km} \times 15 \text{ Tage} = 118,50 \text{ Euro}$
- Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil in Höhe von 118,50 Euro mit 15 Prozent pauschal besteuern.

Pauschalierung

Berechnung

BMF-Schreiben vom 18. November 2021, IV C 5 – S 2351/20/10001 :002, BStBl 2021 I S. 2315

- Pauschalbesteuerung durch Arbeitgeber entfaltet keine Bindungswirkung für die Steuererklärung, soweit pauschal besteuerte Beträge abzugsfähige Werbungskosten übersteigen.
- 15-Tage-Regel ist nicht anzuwenden, wenn Arbeitgeber bei der Ermittlung des Sachbezugs für den Dienstwagen die tatsächliche Anzahl der Fahrten zugrunde gelegt hat (0,002 Prozent statt 0,03 Prozent).

Neu ab 2022: 15 Tage-Ansatz mindert sich verhältnismäßig, wenn

- Arbeitnehmer bei in Zukunft gerichteter Prognose
- nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen
- an erster Tätigkeitsstätte typischerweise an weniger als fünf Tagen/Woche tätig werden soll.

Fälle: | Teilzeitmodelle sowie Homeoffice, Tlearbeit und mobiles Arbeiten



4.

Zuzahlungen zum Firmenwagen

BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5 - S
2334/21/10004 :001, BStBl 2022 I S. 232

Nutzungsentgelt

Zuzahlung

- Zahlt der Mitarbeiter an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung ein Nutzungsentgelt, mindert dies den zu versteuernden geldwerten Vorteil.
- In Betracht kommen
 - eine Monatspauschale oder auch zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen,
 - eine Kilometerpauschale,
 - die (teilweise) Übernahme der Leasingraten,
 - und die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten.
- Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zur Anrechnung auf den geldwerten Vorteil **verpflichtet**.

Nutzungsentgelt

Betroffene Kosten

Regelung gilt unter anderem für folgende vom Mitarbeiter übernommene Kfz-Kosten:

- Treibstoffkosten,
- Kfz-Steuer,
- Beiträge für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen,
- Wagenpflege/-wäsche,
- Garagen-/Stellplatzmiete,
- Wartungs- und Reparaturkosten.

Unberücksichtigt bleiben zum Beispiel:

- Vignetten,
- Mautgebühren,
- Parkgebühren,
- Bußgelder.

Nutzungsentgelt



Privatnutzung des Firmenwagens

Entgeltumwandlung

Kein Abzug neben dem Sachbezug

Zuzahlung

Zuzahlung und Sachbezug vom Netto
abziehen

Nutzungsentgelt

Der Unterschied zwischen 400 Euro Zuzahlung und Entgeltumwandlung:

Zuzahlung	Entgeltumwandlung																									
Unveränderter Arbeitslohn ...	Der Arbeitslohn wird herabgesetzt ... (Steuer- und gegebenenfalls Sozialversicherungs-Brutto wird vermindert.)																									
Aber der Mitarbeiter muss einen Eigenanteil zum Firmenwagen bezahlen.	Zum Ausgleich erhält der Mitarbeiter einen Firmenwagen.																									
<table border="0"> <tr> <td>Lohn:</td> <td>3.800 Euro</td> </tr> <tr> <td>Firmenwagen:</td> <td>354 Euro</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Zuzahlung - <u>400 Euro</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geldwerter Vorteil</td> <td>0 Euro 0 Euro</td> </tr> <tr> <td>Brutto (Steuerbrutto)</td> <td>3.800 Euro</td> </tr> </table>	Lohn:	3.800 Euro	Firmenwagen:	354 Euro	Abzüglich Zuzahlung - <u>400 Euro</u>		Geldwerter Vorteil	0 Euro 0 Euro	Brutto (Steuerbrutto)	3.800 Euro	<table border="0"> <tr> <td>Lohn:</td> <td></td> <td>3.400 Euro</td> </tr> <tr> <td>(3.800 Euro – 400 Euro)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Firmenwagen:</td> <td></td> <td>354 Euro</td> </tr> <tr> <td>Geldwerter Vorteil</td> <td></td> <td>354 Euro</td> </tr> <tr> <td>Brutto (Steuerbrutto)</td> <td></td> <td>3.754 Euro</td> </tr> </table>	Lohn:		3.400 Euro	(3.800 Euro – 400 Euro)			Firmenwagen:		354 Euro	Geldwerter Vorteil		354 Euro	Brutto (Steuerbrutto)		3.754 Euro
Lohn:	3.800 Euro																									
Firmenwagen:	354 Euro																									
Abzüglich Zuzahlung - <u>400 Euro</u>																										
Geldwerter Vorteil	0 Euro 0 Euro																									
Brutto (Steuerbrutto)	3.800 Euro																									
Lohn:		3.400 Euro																								
(3.800 Euro – 400 Euro)																										
Firmenwagen:		354 Euro																								
Geldwerter Vorteil		354 Euro																								
Brutto (Steuerbrutto)		3.754 Euro																								

Zuzahlung

Zuzahlung zu Anschaffungskosten

Bisher

- Kürzung bis 0 Euro im Zahlungsjahr
- Verbleibender Anteil an Zuzahlung
 - Kann in Folgejahren auf geldwerten Vorteil angerechnet werden
 - (Nur) bei **gleichem** Fahrzeug bis jeweils 0 Euro
 - Keine Anrechnung bei Fahrzeugwechsel
- Die Zuzahlungen mindern die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage **nicht**.
- Es ist von den lohnsteuerlichen Werten vor Kürzung durch die Zuzahlung auszugehen.

Zuzahlung

Verteilte Zuzahlung

- Zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen des Arbeitnehmers für die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen.
- Dies gilt ausdrücklich auch bei zeitraumbezogenen Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines auch zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz.
- BFH-Urteil vom 16. Dezember 2020, VI R 19/18, BStBl 2021 II S. 761

Der BFH hat damit der bisherigen Verwaltungsauffassung widersprochen (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Sätze 2 und 3 LStR und BMF-Schreiben vom 4. April 2018, IV C 5 S 2334/18/10001, Rz. 61).

Zuzahlung

Neue Rechtslage

Zuzahlung ohne Vereinbarung

Bestehen keine arbeitsvertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich des Zuzahlungszeitraums

- können (Einmal-)Zuzahlungen nicht nur im Zahlungsjahr,
- sondern auch in den darauffolgenden Kalenderjahren bis auf null Euro angerechnet werden.
- Bei Zuzahlungen zu Leasingsonderzahlungen ist entsprechend zu verfahren.

Zuzahlung mit Vereinbarung

Bestehen arbeitsvertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Zuzahlungszeitraums,

- sind zeitraumbezogene (Einmal-) Zahlungen
- bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden,
- gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen.

Zuzahlung

Beispiel:

- Mitarbeiterin Sporty hat im Jahr 2021 zu den Anschaffungskosten eines betrieblichen Kraftfahrzeugs einen Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro für eine höhere Motorisierung und ein Sportpaket geleistet.
- Der geldwerte Vorteil beträgt jährlich 4.000 Euro.
- Ab Januar 2023 wird ihr aufgrund eines Totalschadens ein anderes betriebliches Kraftfahrzeug überlassen.

Grundfall:

Die Beteiligten haben keine Vereinbarung getroffen, für welchen Zeitraum die Zuzahlung geleistet wird.

Abwandlung:

Die Zuzahlung wird für eine vereinbarte voraussichtliche Nutzungsdauer von 5 Jahren geleistet.

Sollte das Fahrzeug vorzeitig zurückgegeben, veräußert oder getauscht werden, hat die Mitarbeiterin einen Anspruch auf zeitanteilige Rückerstattung der Zuzahlung.

Zuzahlung

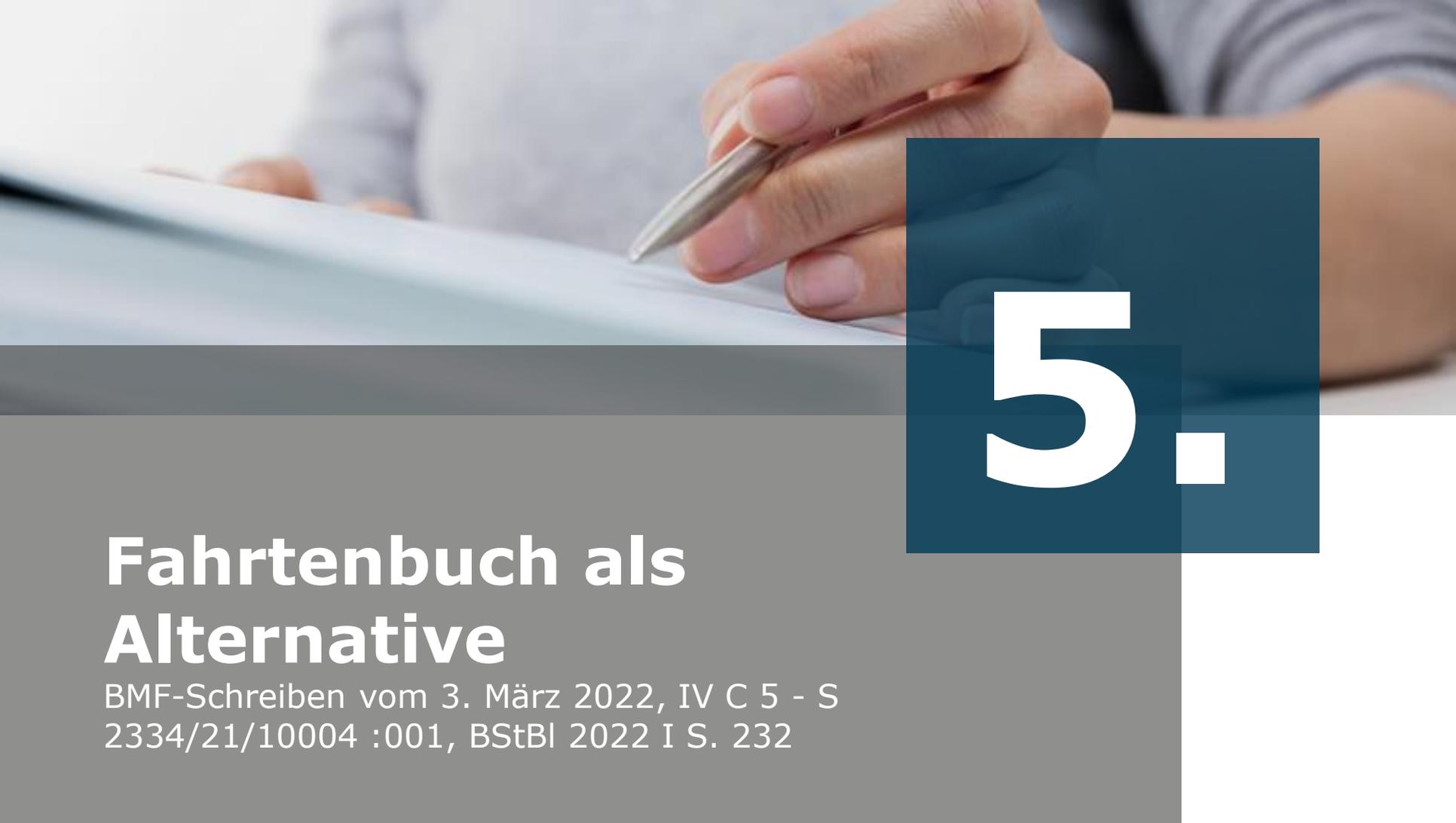
Lösung:

Grundfall: Ohne Vereinbarung:

- Der geldwerte Vorteil in Höhe von 4.000 Euro wird in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 4.000 Euro gemindert.
- Aufgrund der Überlassung eines anderen Fahrzeugs ab Januar 2023 kann der verbleibende Zuzahlungsbetrag von 2.000 Euro **nicht** auf den geldwerten Vorteil des Fahrzeugs angerechnet werden.

Abwandlung: Mit Vereinbarung:

- Der geldwerte Vorteil von 4.000 Euro wird in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 2.000 Euro gemindert.
- Im Januar 2023 erhält Sporty vereinbarungsgemäß eine Rückerstattung von 6.000 Euro.
- Die Rückerstattung der Zuzahlung ist kein Arbeitslohn.



5.

Fahrtenbuch als Alternative

BMF-Schreiben vom 3. März 2022, IV C 5 - S
2334/21/10004 :001, BStBl 2022 I S. 232

Fahrtenbuchmethode

Der Ausweg?

- Fahrtenbuchmethode als „Escape-Klausel“ zur Bruttolistenpreisregelung
- Erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG)
- Nachweis der tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten (Gesamtkosten) und
- Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

Die Führung eines Fahrtenbuchs kann selbst dann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, wenn die Nutzungsverhältnisse (beruflich/privat) keinen größeren Schwankungen unterliegen.

Fahrtenbuchmethode

Ordnungsgemäße Führung

Eintragungen bei dienstlichen Fahrten

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Eintragungen bei privaten Fahrten

- „Reine“ Privatfahrten: nur Kilometerangaben
- Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte: Kurzer Vermerk

Strenge Anforderungen durch Rechtsprechung bestätigt

- Vgl. BFH-Urteil vom 1. März 2012, VI R 33/10, BStBl 2012 II S. 505
- „Kleinere Mängel“ sind aber unschädlich (BFH-Urteil vom 10. April 2008, VI R 38/06, BStBl 2008 II S. 768)

Fahrtenbuchmethode

Elektronisches Fahrtenbuch:

- Ein elektronisches Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden.
- Zeitnah: direkt, unmittelbar und ohne Verwendung von Zwischennotizen im Anschluss an das Fahrtende und nicht erst zum Beispiel nach Ablauf der Arbeitswoche
- Die Fahrtenbuchsoftware muss die Eingabe im Programm (zumindest in chronologischer Reihenfolge und revisionssicher) dokumentieren.

Fahrtenbuch über OBD-Schnittstelle des Fahrzeugs mit automatisierter Übermittlung an einen Server:

- Ausreichend, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb von sieben Kalendertagen in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.

- Keine Zertifizierung durch die Finanzverwaltung
- Daten müssen elektronisch geprüft werden können

Fahrtenbuchmethode

Achtung

- GoBD sind zu beachten (BMF-Schreiben vom 28. November 2019, IV A 4 - S 0316/19/10003:001, BStBl 2019 I S. 1269)
- Ein unterjähriger Wechsel zwischen der 1 %-Regelung und der Fahrtenbuchmethode für dasselbe Kraftfahrzeug ist nicht zulässig.

Neu | Rückwirkender Wechsel für das gesamte Kalenderjahr bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung ist zulässig.

- ...und natürlich weiterhin bei der Einkommensteuererklärung

Fahrtenbuchmethode

Kosten

Zu den zu berücksichtigenden Gesamtkosten gehören alle Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zu dienen bestimmt sind (inklusive Absetzung für Abnutzung) und im Zusammenhang mit seiner Nutzung zwangsläufig anfallen

Einzubeziehen:

- Betriebskosten, Leasingkosten, Reparaturkosten, Versicherung, Kfz-Steuer, Garagen-/Stellplatzmiete.
- Sonderregelung für Unfallkosten - bis 1.000 Euro (netto und nach Erstattungen)
Einbeziehung in Gesamtkosten

Keine Gesamtkosten sind zum Beispiel:

- Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.
- Kosten einer Ladevorrichtung bei Elektrofahrzeugen sowie der steuerfreie Ladestrom

Fahrtenbuchmethode

Beispiel:

Gesamtkosten des dem Arbeitnehmer gestellten Pkw (einschließlich Absetzung für Abnutzung) + Umsatzsteuer	8.000 Euro
Privat-Kilometer	10.000 km
Fahrt-Kilometer / Wohnung und erste Tätigkeitsstätte	3.000 km
Übrige Fahrt-Kilometer (dienstlich)	7.000 km
8.000 Euro x $\frac{(10.000 \text{ km} + 3.000 \text{ km})}{20.000 \text{ km}} =$ (im Kalenderjahr)	5.200 Euro



6.

Weniger Steuern mit E- oder Hybrid- Firmenwagen

BMF-Schreiben vom 5. November 2021, IV C 6 - S
2177/19/10004 :008 und IV C 5 - S
2334/19/10009 :003

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Geldwerter Vorteil

Für Fahrzeuge die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2030 angeschafft oder geleast werden:

- **Halbierung/Viertelung der Bemessungsgrundlage bei der 1 %-Regelung (0,5 Prozent beziehungsweise 0,25 Prozent monatlich).**
- Die Reduzierung des Listenpreises gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.
- Bei der **Fahrtenbuchmethode** wird die zu berücksichtigende Absetzung für Abnutzung ebenfalls halbiert/geviertelt bzw. sind die Leasing- oder Mietkosten nur anteilig zu berücksichtigen.



(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Definitionen

- Ein **Elektroauto** ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (zum Beispiel Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (zum Beispiel Brennstoffzelle) gespeist wird.
- Ein **Hybridelektrofahrzeug** ist ein Hybridfahrzeug, das zum Zweck des mechanischen Antriebs aus folgenden Quellen im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung bezieht: einem Betriebskraftstoff und einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (zum Beispiel Batterie, Kondensator, Schwungrad mit Generator). Die steuerlichen Begünstigungen beziehen sich jedoch nur auf extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge.
- Brennstoffzellenfahrzeuge werden steuerrechtlich wie Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge behandelt (BMF-Schreiben vom 24. Januar 2018, IV C 6 - S 2177/13/10002, BStBl 2018 I S. 272).

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Überblick

	Anteil Listenpreis	Anschaf- fung	Listenpreis	Emissionen	Reichweite <u>oder</u>
(Hybrid-) Elektro- fahrzeuge	0,25	Ab 2019	<= 60.000 Euro	keine	
	0,50	Ab 2019	egal	max. 50 g CO2/km	>= 40 km
		Ab 2022	egal	max. 50 g CO2/km	>= 60 km
		Ab 20??	egal	max. 50 g CO2/km	>= 80 km
Abschlag Batterie	Bis 2018 und übrige	egal			
Verbrenner	1,00	Unabhängig von weiteren Voraussetzungen			

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Hybridfahrzeuge, die die Voraussetzungen erfüllen

- **Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der 1 %-Regelung.**
- Die Halbierung des Listenpreises gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.
- Bei der **Fahrtenbuchmethode** wird die zu berücksichtigende Absetzung für Abnutzung ebenfalls halbiert beziehungsweise sind die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte zu berücksichtigen.



$1 \% \times 0,5$

$0,03 \% \times 0,5$

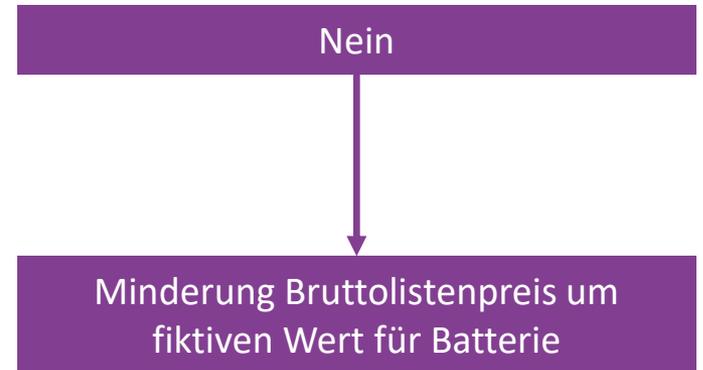
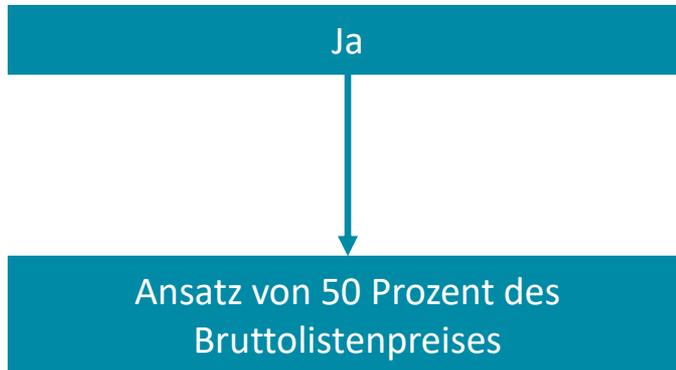
$0,002 \% \times 0,5$

Bundesregierung will Förderung zukünftig nur noch, wenn Akku genutzt wird...

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Beispiel

- Eine Arbeitnehmerin darf einen Hybrid-Firmenwagen (Batteriekapazität 20 kWh) auch für private Fahrten sowie Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung 30 km) nutzen, Bruttolistenpreis 50.000 Euro.
- Sind die Voraussetzungen für Hybrid-Fahrzeug ab 2022 erfüllt?



(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Lösung (Ja):

50 % des Bruttolistenpreises = Bemessungsgrundlage	25.000 Euro
1 % aus 25.000 Euro für private Nutzung =	250 Euro
Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte 0,03 % aus 25.000 Euro x 30 km =	<u>225 Euro</u>
Gesamter monatlicher geldwerter Vorteil =	475 Euro

Lösung (Nein):

Bruttolistenpreis vor Akku-Abschlag =	50.000 Euro
Minderung des Bruttolistenpreises = 50 Euro x 20 kWh (Wert 2022) =	<u>- 1.000 Euro</u>
Bemessungsgrundlage =	49.000 Euro
1 Prozent für private Nutzung =	490 Euro
Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte 0,03 % aus 49.000 Euro x 30 km =	<u>441 Euro</u>
Gesamter monatlicher geldwerter Vorteil =	931 Euro

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Wo finde ich das?

- Emissionen und elektrische Mindestreichweite ergeben sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.
- Soweit dort verschiedene Werte ausgewiesen werden:
 - sind grundsätzlich die WLTP1 Werte maßgeblich (CoC2 49.4 und 49.5). Für die Kohlendioxidemissionen ist hierbei auf die gewichteten kombinierten WLTP Werte (COC 49.4) abzustellen und
 - wird für die elektrische Mindestreichweite der Wert „Elektrische Reichweite innerorts“ (EAER3 city gem. CoC 49.5.2) herangezogen.
- BMF-Schreiben vom 5. November 2021, IV C 6 - S 2177/19/10004 :008/IV C 5 - S 2334/19/10009 :003, BStBl 2021 I S. 2205.

3.2 Gesamteinsparungen von CO ₂ -Emissionen durch...		
Benzin/Diesel		
3.2.1 Einsparungen durch NEFZ:	-	g/km
3.2.2 Einsparungen durch WLTP:	-	g/km
4. Alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen, gemäß (EU) 2017/1151		
WLTP-Werte	CO ₂ Emissionen	Kraftstoffverbrauch
Niedrig	- g/km	- l/100km
Mittel	- g/km	- l/100km
Hoch	- g/km	- l/100km
Höchstwert	- g/km	- l/100km
Kombiniert	- g/km	- l/100km
Gewichtet, kombiniert	53 g/km	2.3 l/100km
5. Vollelektrische Fahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, gemäß (EU) 2017/1151		
5.1 Vollelektrische Fahrzeuge		
Stromverbrauch	-	Wh/km
Elektrische Reichweite	-	km
Elektrische Reichweite innerorts	-	km
5.2 Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge		
Stromverbrauch (ECAC, weighted)		151 Wh/km
Elektrische Reichweite (EAER)		40 km
Elektrische Reichweite innerorts (EAER city)		43 km
Sonstiges		
51. Bei Fahrzeugen...		

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

- Reine Elektrofahrzeuge
- Listenpreis ist nur zu $\frac{1}{4}$ anzusetzen, wenn
 - das Kfz keine CO₂-Emissionen je gefahrenen Kilometer hat und
 - der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 Euro beträgt
- Bei Fahrtenbuchmethode Viertelung der Abschreibung

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

- Beispiel:** Der Arbeitgeber überlässt einem in der näheren Umgebung auswärts tätigen Mitarbeiter seit Januar 2022 einen Elektro-Dienstwagen (Batteriekapazität 30 kWh). Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 Euro. Der Mitarbeiter hat eine erste Tätigkeitsstätte, die er regelmäßig ansteuert und die 10 km von seinem Zuhause entfernt liegt.
- Lösung:** Der Listenpreis ist zu einem Viertel und auf volle 100 Euro abgerundet mit 11.200 Euro anzusetzen.

Privatnutzung: 1 % x 11.200 Euro	112,00 Euro
Fahrten erste Tätigkeitsstätte: 0,03 % x 10 km x 11.200 Euro	33,60 Euro
Gesamt	145,60 Euro

(Hybrid-)Elektro-Fahrzeuge

Umsatzsteuerliche Auswirkungen

- Nach abgestimmter Verwaltungsauffassung kann die Halbierung der Bemessungsgrundlage für Kraftfahrzeuge für umsatzsteuerliche Zwecke nicht übernommen werden.
- Gleiches gilt für die Viertelung (BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022, III C 2 - S 7300/19/10004 :001, BStBl 2022 I S. 197)
- Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgt auch keine Kürzung der insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen, die auf das Batteriesystem bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen entfallen (BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014, IV D 2 - S 7300/07/10002 :001, BStBl I 2014 S. 896).



Aufladen von E-Firmenwagen

Wagen laden

Aufladen von Elektrofahrzeugen beim Arbeitgeber

- Vorteile aus zusätzlich zum Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens bleiben steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG).
- Regelung ist verlängert bis 2030
- Laden eines Dienstwagens beim Arbeitgeber ist ohnehin kein steuerliches Problem
 - Bei 1 %-Regelung abgegolten. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG wirkt sich nicht aus.
 - Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleiben Kosten für den nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfreien Ladestrom bei der Ermittlung der Gesamtkosten außer Ansatz.

Wagen laden

Aufladen zu Hause

Arbeitgeber kann steuerfrei erstatten oder bei arbeitsrechtlicher Regelung und fehlender Arbeitgeber-Erstattung als Zuzahlung vom geldwerten Vorteil abziehen:

- Elektroauto mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber = 30 Euro
- Hybrid mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber = 15 Euro
- Ohne Lademöglichkeit bei Elektroauto = 70 Euro
- Ohne Lademöglichkeit bei Hybrid = 35 Euro

Praxis-Tipp | Einzelnachweis nur durch Stromzähler
oder Abrechnung von Ladestationen Dritter

Wagen laden

Wallbox

- Vom Arbeitgeber zusätzlich gewährte Vorteile für eine zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG), nicht jedoch deren Übereignung.
- Geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung kann der Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent erheben (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG). Voraussetzung ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.
- Regelungen sind bis 2030 verlängert.

Wagen laden

Aufladen im Überblick

	E-Dienstwagen	Privates E-Auto	Bis
Laden beim Arbeitgeber	Kein Ansatz (Betriebskosten)	Steuerfrei, § 3 Nr. 46 EStG	2030
Laden zu Hause	Auslagenersatz, Einzelnachweis oder pauschal	Keine steuerfreie Erstattung	2030
Arbeitgeber überlässt Ladeeinrichtung	Steuerfrei, § 3 Nr. 46 EStG		2030
Übereignung einer Ladeeinrichtung für zu Hause	Steuerpflichtig, Pauschalierung mit 25 Prozent, § 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG		2030

Wagen laden

Keine Aufzeichnung im Lohnkonto

Für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile

- Für das elektrische Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs beim Arbeitgeber und
- für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung (§3 Nr. 46 EStG).



8.

**Firmen-Bike statt
Firmenwagen?**

(Elektro-)Fahrräder

„Fahrzeuge“



„Fahrräder“



Hier gelten die gleichen Regeln wie beim E-Auto

(Elektro-)Fahrräder

Zusätzliche (Elektro-)Fahrräder

- Steuerfrei bis 2030 (§ 3 Nr. 37 EStG)
- wenn **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn (keine Gehaltsumwandlung)
- gilt für
 - klassische Fahrräder,
 - für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (kein Kennzeichen)
 - unabhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung / Alter des Fahrrads
- Keine Aufzeichnung im Lohnkonto



(Elektro-)Fahrräder

(Elektro-)Fahrräder mit Gehaltsumwandlung

- Grundsatz: 1 Prozent des Listenpreises
- 1 Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten **Viertels** der unverbindlichen Preisempfehlung
- **Kein** zusätzlicher Ansatz für Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte
- Gilt für Fahrräder und E-Bikes ohne Kennzeichen
- Gleichlautende Ländererlasse vom 9. Januar 2020, S 2334



(Elektro-)Fahrräder

Beispiel Fahrradüberlassung

An Beschäftigte werden E-Bikes mit einer Preisempfehlung von 3.000 Euro zur Privatnutzung überlassen. Der Arbeitgeber hat dazu einen Leasingvertrag abgeschlossen, an den Leasingraten beteiligen sich die Beschäftigten durch Entgeltumwandlung.

Lösung

Listenpreis	3.000 Euro
Anzusetzen mit einem Viertel	750 Euro
Abgerundet auf volle 100 Euro	700 Euro
Davon 1 Prozent	7 EUR

Monatlich sind je Beschäftigtem 7 Euro zu versteuern.

(Elektro-)Fahrräder

Überblick

	Unterstützte Geschwindigkeit	Anteil Listenpreis	Anschaffung	Zusätzlichkeitskriterium	Bis
(Elektro-)Fahrrad	<= 25 km/h	steuerfrei	egal	x	2030
		0,25	Ab 2019	-	2030
		1,00	Bis 2018	-	
E-Bike mit Kennzeichen	> 25 km/h	Wie Dienstwagen			

(Elektro-)Fahrräder

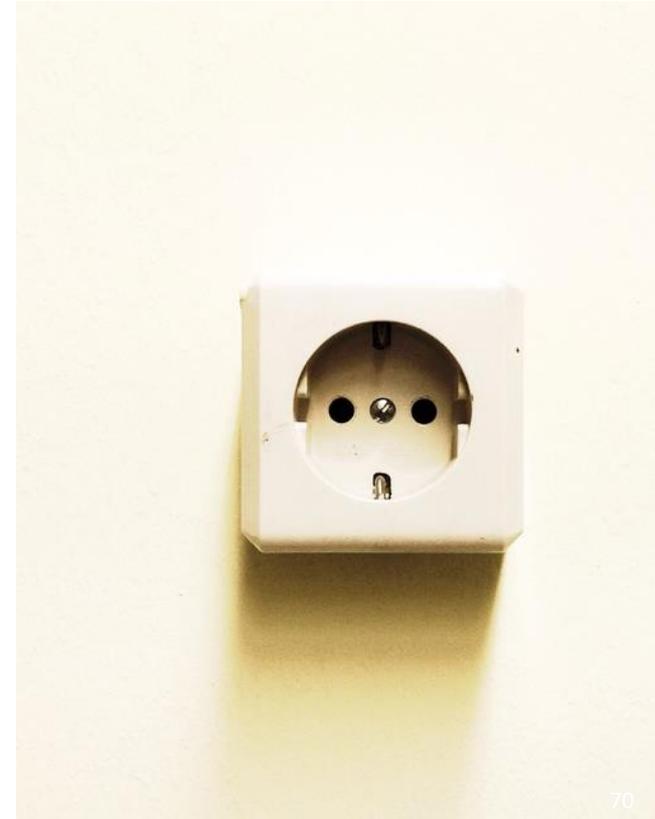
Umsatzsteuerliche Auswirkungen

- Regelungen des § 3 Nr. 37 (Steuerfreiheit) finden für umsatzsteuerliche Zwecke keine Anwendung.
- Bei der entgeltlichen Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber für private Zwecke handelt es sich um eine entgeltliche sonstige Leistung (tauschähnlicher Umsatz)
- Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten (Elektro-)Fahrrads unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung.
- Ausnahme: Preisempfehlung < **500 Euro**, dann gilt eine Nichtbeanstandungsregelung
- BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022, III C 2 - S 7300/19/10004 :001, BStBl 2022 I S. 197

(Elektro-)Fahrräder

Aufladen von Fahrrädern

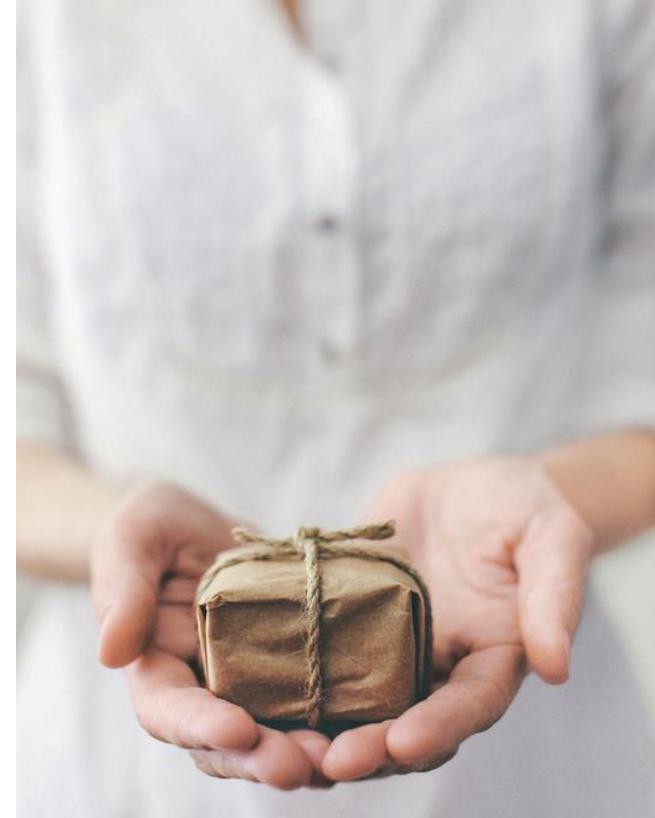
- Aus Billigkeitsgründen rechnen vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (unter anderem keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), **im Betrieb des Arbeitgebers** oder eines verbundenen Unternehmens nicht zum Arbeitslohn.
- BMF-Schreiben vom 29. September 2020, IV C 5 - S 2334/19/10009 :004, BStBl 2020 I S. 972



(Elektro-)Fahrräder

Geschenkte Fahrräder

- Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten **Übereignung** von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern.
- Darf nicht als Kraftfahrzeug gelten
- Zusätzlichkeitserfordernis
- § 40 Abs. 2 Nr. 7 EStG





**Falls Sie noch
Fragen haben ...**

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weiter Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2083362

Beratungsblätter 2068424

Broschüre Beiträge 2054354

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116